

Die Regionaldirektorin
als Regionalplanungsbehörde



Drucksache Nr.:14/1088-1

	22.06.2023
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	zur Kenntnis	06.09.2023	

**Betreff: Antwort auf die Anfrage der Fraktion Die Linke
Nachfrage der Fraktion DIE LINKE zur Antwort der Verwaltung (Drucksache
Nr. 14/0945-1)
Berücksichtigung des Abgrabungsmonitorings des Geologischen Dienstes
NRW zum 01.01.2022 im Entwurf des Regionalplans Ruhr im Rahmen der 3.
Offenlage**

Antwort:

Entgegen den Ausführungen in der Anfrage stellt das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes keine Prognose dar, sondern trifft im Kern Aussagen zur Menge der bisherigen Rohstoffgewinnung und den gesicherten Rohstoffvolumen.

Zur Antwort auf Frage 1:

Der Landesentwicklungsplan NRW führt in der Erläuterung zu Ziel 9.2-2 aus, dass die Bedarfsermittlung auf Grundlage des landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings erfolgt. Vorgaben zur Verwendung eines bestimmten Berichts sind hiermit nicht verbunden.

Zur Bewertung des 2022er Berichts sind die weiterhin zutreffenden Ausführungen in der Verwaltungsantwort 14/0945-1 wie folgt zu ergänzen: Mit dem verwendeten Monitoringbericht 2021 wurde der zum Zeitpunkt der Erarbeitung aktuellste, auf Luftbildauswertungen basierende Bericht als Datengrundlage herangezogen, während es sich bei dem Abgrabungsmonitoring 2022 um eine Trendfortschreibung der Vorjahresbefliegungen handelt. In der Vergangenheit wurden auf diese Weise vorgenommene Trendfortschreibungen für das Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr wiederholt durch aktuellere Luftbildauswertungen in Tendenz und Umfang widerlegt, weshalb der Monitoringbericht 2021 als belastbare Grundlage für den RP Ruhr bewertet wird.

Wenn sich infolge der Verwendung eines aktuelleren Monitoringberichts Veränderungen an der Flächenkulisse der Abgrabungsbereiche (BSAB) ergäben, müssten diese Gegenstand einer erneuten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung sein.

Zur Antwort auf Frage 2:

Würde der 2022er Bericht des Abgrabungsmonitorings zugrunde gelegt werden, würde sich das Sicherungserfordernis gegenüber dem verwendeten 2021er Bericht um rund 20 Mio. m³ für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand reduzieren.

Wie sich das flächenbezogen hinsichtlich Anzahl und Größe der Bereichsfestlegungen auswirken würde, kann pauschal nicht belastbar beantwortet werden: "Die zur Erfüllung des Sicherungsauftrags erforderliche Flächeninanspruchnahme hängt dabei des Weiteren auch von der Lage und Auswahl der Abgrabungsbereiche (z.B. Rohstoffmächtigkeit, Geometrie der Flächen, Flächengröße) ab" (vgl. 14/0945-1).

Der Plansystematik folgend (Vorrang Erweiterungen vor Neuaufschlüssen) wären in diesem Fall insbesondere Umfang und Auswahl der Neuaufschlüsse zu hinterfragen.

Zur Antwort auf Frage 4:

Es wird im Wesentlichen auf die Antwort in der Drucksache 14/0945-1 verwiesen, die u.a. bereits Rahmenbedingungen sowie mögliche Quellen für die gewünschten Informationen aufzeigt.

Ergänzend hierzu ist klarzustellen: Wie bereits dem Titel der Fraktionsanfrage zu entnehmen ist, findet die Diskussion um den Kiesabbau im Zuge der Neuaufstellung des RP Ruhr statt. Für diesen Planprozess gibt der Landesentwicklungsplan NRW vor, dass die Bedarfsermittlung auf Grundlage des landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings zu erfolgen hat. Dieses Abgrabungsmonitoring, über das der Planungsausschuss im RVR jährlich in Kenntnis gesetzt wird (vgl. zuletzt Berichtsvorlage 14/0696), stellt somit eine zentrale Eingangsgröße bei der Festlegung und Überprüfung der Abgrabungsbereiche im Regionalplan dar. Die Fragen zu Umfang und Ziel von Kiesexporten sind unter den geltenden Rahmenbedingungen für die planerische Abwägung zum RP Ruhr hingegen nicht relevant.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Hebestreit, Philipp	Bongartz, Michael	
Akt.zeichen		